

abgewürgt. Die Hilfe eines Anwalts blieb dabei dem Antragsteller in der Regel versagt. Zeugen und Sachverständige wurden vom beauftragten Richter in Abwesenheit des Antragstellers vernommen. Strittige, oft sehr schwierige Rechtsfragen wurden ohne Beachtung der Prinzipien der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit im Armenrechtsverfahren zuungunsten des Antragstellers gelöst. Die Beschwerdemöglichkeiten wurden durch die Vorschrift des § 127 ZPO stark eingeschränkt. Die Erledigung der Armenrechtsgesuche, dauerte unglaublich lange, manchmal einige Jahre<sup>12)</sup>.

War das Armenrecht schließlich erteilt, dann kam das Problem des Armenanwalts. Die Faschisten hatten zwar die Rechtsanwaltsordnung mit einer hochtönenden Präambel versehen, in der es hieß, daß der Beruf des Rechtsanwalts kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht sei. Damit sollte aber in Wirklichkeit nur die Gewerbesteuerfreiheit der Rechtsanwälte zum Ausdruck gebracht werden. Tatsächlich konnte in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung der Beruf des Rechtsanwalts nur als Gewerbe, als Verkauf „juristischer Ware“ betrieben werden, wenn es der Anwalt „zu etwas bringen“ wollte, und das wollten die meisten. Daraus ergab sich zwangsläufig, daß ein tarifmäßig oder gar nach Vereinbarung über Tarif bezahlter Anwalt eine ganz andere Initiative entfaltete als der Armenanwalt, dessen Gebühren sich stets in engen Grenzen bewegten. Viele gutbeschäftigte Anwälte schoben ihre Armensachen an junge, noch unerfahrene Anwälte ab.

3. Der degressive Tarif gilt noch jetzt bei uns weiter, während z. B. in der Sowjetunion der Tarif progressiv gestaltet ist. So betragen dort die Gerichtskosten beispielsweise bei einem Streitwert von 500 Rubel 2%, bei einem Streitwert von 5000 Rubel 6%. Aus der Höhe des Betrages, um den gestritten wird, wird eben auf die Leistungsfähigkeit geschlossen. Es wäre sicher wünschenswert, auch bei uns zu einer ähnlichen Regelung zu gelangen. Doch ist damit noch keineswegs ein Urteil darüber gesprochen, ob das geltende Recht unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen dieselben schädlichen Wirkungen ausübt, wie es in der kapitalistischen Ordnung der Fall war.

Wenn auch die Dispositionsmaxime der ZPO durch eine zweckmäßige Handhabung des § 139 ZPO<sup>13)</sup> wesentlich eingeschränkt werden kann, so bleibt es doch ein Grundsatz unseres geltenden Prozeßrechts, es jedermann selbst zu überlassen, ob er einen unerfüllt gebliebenen oder bestrittenen Anspruch gerichtlich geltend machen will oder nicht. Es kann also immer Vorkommen, daß eine Klage unterlassen wird, weil der Anspruchsberechtigte das Kostenrisiko scheut, selbst wenn dieses nicht sonderlich hoch ist. Häufig wird ein solcher Entschluß auch richtig sein; trotzdem ist es möglich, daß ein berechtigter Anspruch deswegen nicht zum Zuge kommt. Man kann dem allerdings auf zwei Wegen abhelfen. Eine Möglichkeit besteht darin, für bestimmte Prozesse, an deren Durchführung der sozialistischen Gesellschaft besonders gelegen ist, an Stelle des unmittelbar Interessierten dem Staatsanwalt, der Gewerkschaft, den Vormundschaftsämtern oder anderen staatlichen Stellen das Klagerecht in Prozeßstandeshaft einzuräumen, und zwar auch ohne oder sogar gegen den Willen des unmittelbar Interessierten. Diesen Weg haben die Sowjetunion und die Volksdemokratien eingeschlagen. Eine andere Möglichkeit wäre es, die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege einzuführen. Dies wurde in völliger Verkennung der damaligen ökonomischen Situation im Gothaer Programm gefordert; seitdem ist diese Forderung kaum jemals wieder ernstlich gestellt worden. Ihre Erfüllung dürfte auch nicht zu empfehlen sein, weil dadurch einer hemmungslosen Prozeßsucht Tür und Tor geöffnet würde.

In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es zur Zeit keine solchen Ausweichmöglichkeiten. Trotzdem besteht keine Gefahr, daß das geltende Kostenrecht in größerem Umfange prohibitiv wirkt. Das ergibt sich aus den nachfolgenden Überlegungen.

4. Die Einkommen unserer Werktätigen sind, insbesondere seit Einschlagung des neuen Kurses, genügend hoch, um in der Regel die Kosten der Prozesse, die in

ihrer Lebenssphäre häufig Vorkommen, daraus bezahlen zu können. Es handelt sich dabei erfahrungsgemäß zum großen Teil um Mietstreitigkeiten, arbeitsgerichtliche und familienrechtliche Prozesse, die — wie weiter unten noch behandelt werden soll — kostenrechtlich meist einigermaßen privilegiert sind. Im übrigen handelt es sich meistens um Streitigkeiten aus den Geschäften des täglichen Lebens, wie kleinere Darlehen, Gewährleistungsansprüche, Differenzen bei Handwerkerreparaturen und dergleichen mehr. Die Kostenwerte übersteigen selten 1000 DM; die volle Gebühr geht also meist nicht über 30 DM hinaus. Der Wegfall des Anwaltszwangs bedeutet außerdem eine erhebliche Kostenersparnis, wobei auch zu bedenken ist, daß mit einer richtigen Handhabung des § 139 ZPO der anwaltslose Prozeß keine Gefahr mehr für unsere Werktätigen bedeutet.

5. Wenn trotzdem in dem einen oder anderen Fall die Prozeßkosten die Leistungsfähigkeit eines Werktätigen oder eines Rentners überschreiten, so hilft die einstweilige Kostenbefreiung. Formell hat sich an den Vorschriften der ZPO über das „Armenrecht“ allerdings nichts geändert. Bezeichnend ist aber, daß unsere gerichtliche Praxis diesen, durch die bürgerliche Prozeßpraxis völlig diffamierten Ausdruck ausmerzt und durch den Begriff der einstweiligen Kostenbefreiung ersetzt hat. Schon darin zeigt sich, welche Wandlung diese Institution durchgemacht hat.

a) Sehr wesentlich ist es, daß die Vertretung der von der Kostenzahlung einstweilig befreiten Partei nach § 3 der VO über die Bildung von Rechtsanwaltskollegien (GBI. 1953 S. 725) ausschließlich in den Händen von Mitgliedern der Rechtsanwaltskollegien liegt. Schon dadurch ist die Gefahr einer Vernachlässigung der Prozeßführung fast völlig beseitigt.

b) Bei aller Rücksicht auf die Erfordernisse des Staatshaushalts darf das vereinfachte Bewilligungsverfahren auf keinen Fall den eigentlichen Zivilprozeß mit seinen wichtigen Garantien für die Ermittlung der objektiven Wahrheit — hier kommen insbesondere Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sowie die Mitwirkung von Schöffen in Frage — ersetzen. Das ist ganz offenkundig, wenn irgendwelche Tatfragen zweifelhaft sind, die für die Sachentscheidung erheblich sein können. Jede andere Handhabung würde eine unmittelbare Gefährdung des Prozeßzieles nach sich ziehen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO sollte daher grundsätzlich auf die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers beschränkt werden. Die gedankenlose Nachahmung der Praxis der früheren Landgerichte und Oberlandesgerichte, im Bewilligungsverfahren Beweise über wichtige Tatfragen zu erheben, ist strikt abzulehnen.

Etwas anders liegen die Dinge, wenn die Erfolgsaussichten von der Beurteilung einer Rechtsfrage abhängen. Ist die Rechtslage nach dem Gesetz völlig klar oder handelt es sich um Rechtsfragen, die durch die Rechtsprechung bereits eindeutig gelöst sind, so können keine Bedenken dagegen bestehen, einen Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung wegen Aussichtslosigkeit kurzerhand zurückzuweisen. Handelt es sich aber um schwierige, durch die Rechtsprechung bisher noch nicht oder verschieden gelöste Fragen, so sollte auf die Garantien der mündlichen Verhandlung nicht verzichtet werden. Die gegenteilige Praxis vieler Gerichte bedeutet eine bedenkliche Unterschätzung des Mündlichkeitsprinzips, die u. U. zu schweren Benachteiligungen des Antragstellers, führen kann. Besondere Vorsicht ist am Platze, wenn der Beklagte, und zwar auch als Berufungskläger, einstweilige Kostenbefreiung begehrt. Die Versagung der Rechtsverteidigung wird in der Regel noch schwerer empfunden als die Versagung der Rechtsverfolgung.

• Da eine Beiordnung von Anwälten in der Regel nur noch in der zweiten Instanz erfolgt, ist die Gewährung der einstweiligen Kostenbefreiung für den Haushalt auch nicht mehr mit solchen Belastungen verbunden, wie es vor dem Erlaß der Angleichungsverordnung der Fall war. Beiordnungen nach § 39 RAO sollten allerdings auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen der Prozeßpartei die Zureise zum Prozeßgericht wegen beträchtlicher Entfernung erhebliche Schwierigkeiten oder Kosten verursacht oder wenn es sich um einen objektiv

<sup>12)</sup> Zur Handhabung, des Armenrechts in Westdeutschland siehe Fischer, Die Entwicklung der Zivilprozeßpraxis, ZZP 1952 S. 360.

<sup>13)</sup> vgl. Rothschild/Hintze, a. a. O.